



II-4045 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

30. April 1988

Zl. 353.260/71-I/6/88

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

1800/AB

1988 -05- 02

zu 1832/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eigruber, Dr. Stix, Mag. Haupt haben am 10. März 1988 unter der Nr. 1832/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend AKW-Projekt Temelin - Gesundheitsgefährdung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilen Sie die von einer Plutoniumerzeugung an Österreichs Grenze ausgehende Gefahr für die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung?
2. Welche Strahlendosen der verschiedenen Radionuklide sind für Österreichs Bevölkerung zusätzlich
 - a) beim Normalbetrieb,
 - b) im Falle von Pannen,
 - c) im Falle einer Reaktorkatastrophe des AKW Temelin zu erwarten?
3. Welche Auswirkungen haben diese Strahlendosen auf Mensch und Tier?
4. Welche Schutzmaßnahmen sind im Katastrophenfall
 - a) für die Mühlviertler Bevölkerung,
 - b) für das Ballungszentrum Linz,
 - c) für das übrige Bundesgebiet vorgesehen?
5. Innerhalb welcher Frist erhalten die zuständigen österreichischen Stellen die erforderlichen Informationen von tschechoslowakischen Behörden aufgrund des Informationsabkommens zwischen der CSSR und Österreich?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Plutonium, welches sich während des Betriebes eines Kraftwerksreaktors bildet, bleibt in den Brennelementen bzw. in den Brennstoffpellets eingeschlossen. Grundsätzlich wird Plutonium, falls man von einer kriegerischen oder unfallsbedingten Zerstörung eines Reaktors absieht, erst nach dem Schritt der Wiederaufbereitung verfügbar.

Weiters wird von Experten das in einem Kernkraftwerk erzeugte Plutonium hinsichtlich seiner Waffenfähigkeit als "unreines" Plutonium angesehen, dies insbesondere deshalb, da während des Bestrahlungsvorganges über einen längeren Zeitraum (ungefähr 10 bis 11 Monate) eine Mischung aus Plutoniumisotopen 239 bis 241 erzeugt wird, deren genaues Verhältnis unbekannt ist. Da jedes dieser Isotope hinsichtlich seiner spontanen Spaltungszeit - welche auf die Waffentauglichkeit besonderen Einfluß hat - ein verschiedenes Verhalten hat, wird die Verwendung dieses Plutoniums für Waffenzwecke von Fachleuten als praktisch nicht realisierbar erachtet.

Das in Kernkraftwerken erzeugte Plutonium ist darüber hinaus im Sinne der Anfrage nur dann von Bedeutung, wenn dieses Plutonium auch verfügbar ist. Es ist mir bekannt, daß die CSSR keine Aufarbeitung der in ihren Kernkraftwerken abgebrannten Brennelementen vornimmt, sondern diese an den Lieferanten in der Sowjetunion zurückschickt. Eine Verwendung dieses Plutoniums durch die CSSR für Waffenzwecke ist damit ausgeschlossen. Für welche Zwecke die UdSSR das bei einer in Zukunft allenfalls in Aussicht genommenen Aufarbeitung gewonnene Plutonium verwendet, ist mir nicht bekannt. In Fachkreisen wird allerdings wegen der Charakteristik dieses Kraftwerksplutoniums und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Eigenschaft ein Einsatz in Leichtwasserreaktoren im Rahmen der Mischoxid-Brennstofftechnologie für sehr wahrscheinlich erachtet.

Eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung aus der in den tschechoslowakischen Kernkraftwerken anfallenden Plutoniummengen erscheint aufgrund dieser Tatsachen praktisch ausgeschlossen.

- 3 -

Zu den Fragen 2 und 3:

Angaben über Strahlenemissionen aus dem Kernkraftwerkskomplex Temelin, der voraussichtlich erst in ca. fünf Jahren in Betrieb genommen werden wird, liegen mir noch nicht vor. Eine Beantwortung ist mir daher derzeit nicht möglich.

Zu Frage 4:

Entsprechende Richtlinien werden zur Zeit von Sachverständigen der Strahlenschutzkommission unter Mitwirkung von Fachleuten aus Bundes- und Landesdienststellen neu ausgearbeitet und koordiniert. Gemäß § 38 des Strahlenschutzgesetzes wären die konkreten Maßnahmen sodann vom Landeshauptmann bzw. von den Militärkommandanten durchzuführen.

Zu Frage 5:

Das Informationsabkommen zwischen der CSSR und Österreich sieht hinsichtlich der Informationsübermittlung grundsätzlich die Abhaltung von Expertengesprächen gemäß Art. 3 und 4 bzw. eine Informationsübermittlung von Umweltüberwachungsdaten für bestehende Kernanlagen gemäß Art. 5 (einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr) vor.

In einem Notenwechsel, welcher am 31. März 1988 zwischen den beiden Delegationen ausgehandelt wurde, ist vorgesehen, daß bei Vorliegen dieser Umweltüberwachungsdaten gemäß Art. 5 zusätzlich einmal jährlich ein Expertengespräch abgehalten wird, bei dem auch "aktuelle Fragen des Strahlenschutzes und damit im Zusammenhang stehende technische Fragen" erörtert werden können.

Das Ausmaß der in der Anfrage angesprochenen "Frist" wird im Lichte der bisherigen Erfahrungen unter Berücksichtigung des für solche Anfragen einzuhaltenen diplomatischen Weges aber vor allem davon abhängig sein, wie rasch tschechoslowakische Behörden bereit sind, österreichische Anfragen zu beantworten.

- 4 -

Für den Fall von Unfällen sieht das Abkommen im Artikel 6 eine unverzügliche Informationspflicht zu dem Zeitpunkt vor, zu dem im betroffenen Land für die eigene Bevölkerung Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Frage der Benachrichtigung bei Kernkraftwerksunfällen ist außerdem in der IAEA-Konvention über die "Early Notification" geregelt. Dieses Übereinkommen wurde insbesondere mit dem Ziel erarbeitet, die im Gefolge der Reaktor-katastrophe von Tschernobyl zu Tage gekommenen Kommunikationsmängel zu beseitigen.

Franz Ja